

Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten Kindersport Allround

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den Leiterinnen und Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

J+S-Kindersport

Grundanforderung

Alle Kindersportangebote (Spiel, Training, Unterricht, Lager) tragen den besonderen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Entwicklung Rechnung. Der Kindersport im Rahmen von J+S ist kindergerecht und vielseitig.

Ziele

Die **Bewegungsgrundformen** bilden die Basis für die verschiedenen Sportarten. Je vielseitiger und je besser diese Grundausbildung ist, desto optimaler ist die Ausgangslage für das vertiefte, sportartspezifische Training der Kinder.

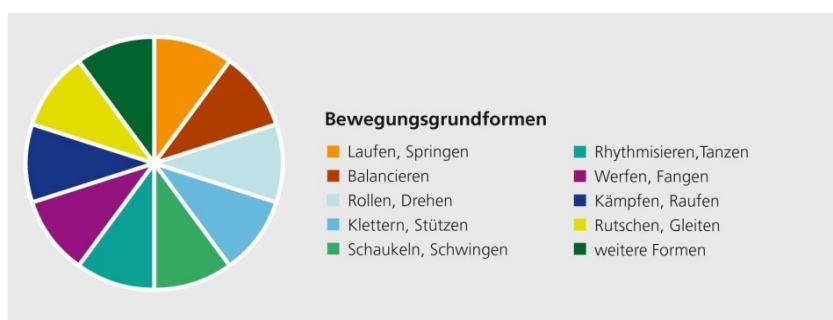


Abb. 1: Bewegungsgrundformen

Unabhängig von der Umsetzungsvariante eines Kurses oder Lagers (Allround, eine Sportart, mehrere Sportarten) sollen Kinder in allen Bewegungsgrundformen gefördert werden.

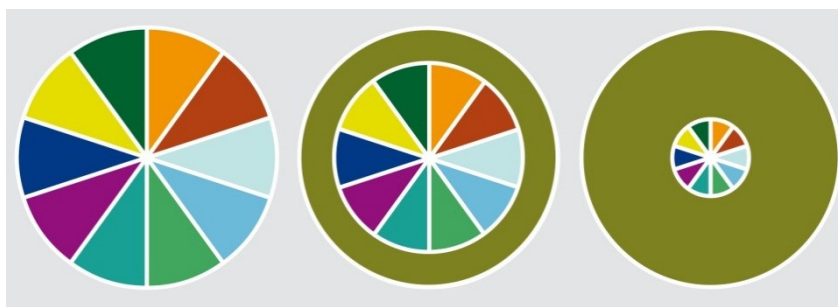


Abb. 2: Von den Bewegungsgrundformen hin zu den Sportarten

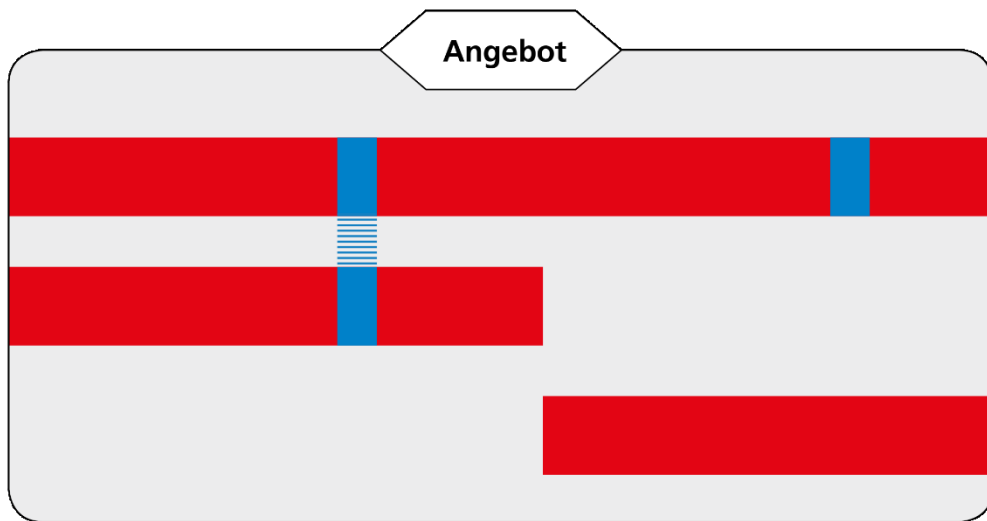
Je jünger die Kinder sind, desto allgemeiner sollen die Bewegungsgrundformen vermittelt werden (linke Seite der Darstellung). Je älter die Kinder werden, desto häufiger wollen sie einzelne Sportarten kennen lernen und ausüben (rechte Seite der Darstellung).

Erläuterungen zur Durchführung von J+S-Angeboten Allround

Definition

(Art. 3 Abs. 2 SpoföV)

Die Kurse (inkl. Trainingslager) desselben Organizers, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.



- **Kurs**
- **Trainingslager**

Abb. 3: Beispiel J+S-Angebot

J+S-Kurs Allround

Definition J+S-Kurs

(Art. 2 und 4 VSpföP)

Ein Kurs umfasst Aktivitäten in der Sportart Allround, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder J+S-Leitern;
- in einer beständigen Gruppe;
- während einer bestimmten Mindestkursdauer.

Aktivität: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Lektion oder Training).

Kurs- und -Aktivitätendauer

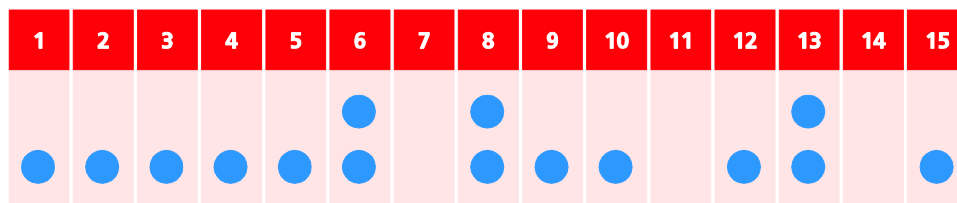
(Art. 8 VSpföP)

Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 15 Kalenderwochen und beinhaltet mindestens 15 Trainings in 12 Kalenderwochen.

Dauert ein Kurs länger als 6 Monate, so muss die Mindestzahl der Trainings innerhalb von höchstens 6 Monaten durchgeführt werden.

Die Aktivität dauert mindestens 60 Minuten. Der Organizer darf pro Tag und Kurs höchstens eine Aktivität von 90 Minuten zur Beitragsgewährung abrechnen.

Wochen (Montag–Sonntag)



Trainings

Abb. 4: Beispiel Kurs

Trainingslager

(Art. 7 Abs. 1, 2 VSpoFöP)

In Ergänzung zu den Kursen können innerhalb eines J+S-Angebots Trainingslager durchgeführt werden.

Ein Trainingslager dauert in der Regel mehrere aufeinanderfolgende Tage. Ausnahmsweise kann ein Trainingslager als einzelner Trainingslagertag ausgestaltet werden.

Für jedes Trainingslager muss ein Trainingslagerprogramm vorhanden sein, das durch die Bewilligungsinstanz (kantonale J+S-Stelle oder BASPO) jederzeit eingefordert werden kann.

Die Anzahl Trainingslagertage darf höchstens der Anzahl Kurswochen entsprechen und nicht grösser sein, als die Anzahl der innerhalb des Kurses durchgeführten Trainings. Trainingslagertage, welche dieses Kontingent überschreiten, lösen nur Beiträge für eine einzelne J+S-Aktivität von maximal 90 Minuten aus.

Alle am Trainingslager teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen in einem der Kurse des laufenden J+S-Angebots des Organisers aktiv sein.

Ein einzelner Trainingslagertag umfasst mindestens zwei Aktivitäten von insgesamt 4 bis 5 Stunden Dauer, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend sowie gemeinsame Sozialzeit (Mahlzeiten, Freizeitaktivität etc.).

Die Teilnehmenden des Trainingslagers sind während der gesamten Dauer des Trainingslagers in der gleichen Gruppe zusammen und verbringen die Sozialzeit zwischen den Trainingseinheiten gemeinsam. Die Betreuung der Teilnehmenden während der gesamten Dauer des Trainingslagers hat durch die J+S-Leitenden zu erfolgen.

Durchführungsort

(Art. 5 SpoFöV)

Kurse sind grundsätzlich in der Schweiz oder Liechtenstein durchzuführen. In Ausnahmefällen können einzelne Aktivitäten in weiteren Ländern stattfinden.

Gruppengrössen und Leitereinsatz

Gruppengrösse

(Anhang 2 VSpoFöP)

An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder im J+S-Alter teilnehmen.

Werden Aktivitäten eines Kurses in Teilgruppen ausgeübt, so muss jede Teilgruppe von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

In der Sportart Allround darf die Gruppengrösse von 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche zur Leitung berechnete Person eingesetzt werden.

In ergänzenden Trainings der «Physis» oder der «Psyche» darf die Gruppengrösse von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.

Leitereinsatz

(Art. 20 und 22 J+S-V-BASPO)

Für die Durchführung von Aktivitäten Allround müssen alle Leiterinnen und Leiter über eine Anerkennung J+S-Kindersport verfügen.

Ergänzende Trainings der «Physis» und «Psyche» können von Leiterinnen und Leitern mit einer Anerkennung J+S-Kindersport erteilt werden.

Sicherheitsbestimmungen

(Art. 3 Abs. 1 J+S-V-BASPO)

Die inhaltliche Gestaltung der Kurse, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten festgelegt.

Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite www.jugendundsport.ch publiziert.

J+S-Teilnehmerinnen und J+S-Teilnehmer (Kinder)

J+S-Alter Kindersport

(Art. 6 SpoFöG, Art. 4 SpoFöV) Die Teilnahme an «Jugend und Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem es 10 Jahre alt wird.

Beginnt ein Kurs im Kalenderjahr, bevor das Kind 5 Jahre alt wird, so darf das Kind daran teilnehmen, wenn es während dem Kurs 5 Jahre alt wird.

Kinder, die während eines Kurses 10 Jahre alt werden, können diesen beenden.

Wohnsitz und Nationalität

(Art. 4 Abs. 1 und 2 SpoFöV) Die Teilnahme an Kursen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein offen. Kinder mit Wohnsitz im Ausland dürfen an Kursen teilnehmen, wenn sie Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind.

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

Pflichten

(Art. 16 SpoFöV/Art. 31 VSpoFöP) Leiterinnen und Leiter können Aktivitäten innerhalb von Kursen eines Organisationsleiters leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.

J+S-Leiterinnen und -Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten J+S-Kurse verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- die Durchführung der Kurse gemäss den spezifischen Anforderungen;
- die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder;
- die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation;
- der sachgerechte Umgang mit dem Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.

Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kursunterlagen gewähren.

Die Kursunterlagen bestehen neben der Anwesenheitskontrolle aus einer Trainingsplanung.

Anerkennung

(Art. 20 Abs. 1 und 3 SpoFöV) Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

Fällt die Anerkennung während eines laufenden Angebots dahin, so kann das entsprechende Kadermitglied bis zum Ende von bereits begonnenen Kursen eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

Organisatoren der J+S-Angebote

Pflichten

(Art. 11 SpoFöV)

Die Organisatoren von Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und während des ganzen Kurses eingehalten werden.

Stellt ein Organisator eines Angebots fest, dass die verantwortlichen J+S-Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebots ihren Aufsichts- und Betreuungspflichten nicht genügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde, die für die Durchführung von J+S zuständig ist. Stellt er die Begehung von Vergehen oder Verbrechen fest, so informiert er die Strafverfolgungsbehörden.

Die Organisatoren von Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)

Anhang

Checkliste: Überprüfung von Angeboten Kindersport auf Kindergerechtigkeit und Vielseitigkeit:

		Ja	Nein
Lachen	In meinem Kurs oder Lager fühlen sich die Kinder wohl. Sie kommen mit Freude in den Kurs oder ins Lager.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ich achte darauf, dass ich in meinem Kurs oder Lager kindergerecht unterrichte und eine angepasste Methodik und Didaktik einsetze.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernen	Jüngere Kinder: In meinem Kurs oder Lager lernen wir eine Vielzahl an Bewegungsgrundformen kennen und trainieren diese. Möglichst alle Bewegungsgrundformen werden umgesetzt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ältere Kinder: In meinem Kurs oder Lager werden bereits eine oder mehrere Sportarten unterrichtet. Dieses Sportartentraining wird durch das Training der Bewegungsgrundformen ergänzt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wenn möglich führe ich in meinem Kurs oder Lager ab und zu Schnuppersportarten durch, um den Kindern verschiedene Sportarten aufzuzeigen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nach Möglichkeit führe ich in meinem Kurs oder Lager ab und zu Umgebungswechsel durch und ermögliche so den Kindern, andere Sportumgebungen kennen zu lernen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leisten	Die Kinder können etwas leisten. Sie werden entsprechend ihren Möglichkeiten und ihrem Alter physisch gefordert, aber nicht überfordert.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheit	Ich Sorge für die Gesundheit und Sicherheit der mir anvertrauten Kinder und schütze sie vor Gefahren. Ich treffe die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wenn ich Sportarten mit speziellen Sicherheitsbestimmungen unterrichte (Armbrust, Bergsteigen, Bogensport, Freitauchen, Gewehr, Kanusport, Lagersport/Trekking, Pistole, Reiten, Rettungsschwimmen, Rudern, Schwimmen, Segeln, Skifahren, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Synchronschwimmen, Triathlon, Voltigieren, Wasserball, Wasserspringen, Windsurfen), verfüge ich über die entsprechende Anerkennung in dieser Sportart oder werde von einer entsprechenden Leiterperson in der Sportart unterstützt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>